

SÄ19 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 326 bis 328:

des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder **MandatsträgerInnen**Abgeordnete sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu

Von Zeile 338 bis 339:

3. **MandatsträgerInnen**Abgeordnete oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein

Begründung

Die Besetzung des Landesvorstandes erfolgt mit ehrenamtlichen Basismitgliedern einerseits und Vertreter*innen aus den einzelnen Parlamenten mit Mandat andererseits, um die Vernetzungsfunktion des Gremiums zu gewährleisten. Schon immer war deswegen die Zahl der hauptamtlich Politik betreibenden Abgeordneten aus Landtag, Bundestag und Europaparlament gedeckelt. Gerade nicht gelten soll diese Begrenzung für sich ehrenamtlich in den kommunalen Räten engagierende Mitglieder. Da auch diese Mandatsträger*innen sind, soll dies durch die Verwendung des Begriffs „Abgeordnete“ klargestellt werden.